

Standeskommissionsbeschluss betreffend Spielautomaten und Spiellokale

vom 23. April 1979

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 19 der Verordnung betreffend Spielautomaten und Spiellokale vom
19. März 1979,

beschliesst:

Art. 1

¹Für die Vorprüfung eines Bewilligungsgesuches durch die Kantonspolizei wird eine
Gebühr von Fr. 50.— bis Fr. 200.— erhoben.

Erhebung der
Gebühren

²Die übrigen Gebühren fliessen dem zuständigen Bezirk zu.

Art. 2

¹Das Bewilligungsgesuch hat Angaben über Standort, Art, Fabrikmarke und Fabrik-
nummer des Automaten, Einsatz bzw. Einwurfbetrag sowie das Datum der Inbe-
triebnahme zu enthalten.

Bewilligungs-
gesuch Spielau-
tomaten

²Der Halter des Automaten, der über dessen Ertrag verfügt, ist deutlich zu bezeich-
nen. Ist der Halter nicht zugleich Verfügungsberechtigter über den Standort des
Automaten, muss das Gesuch eine Zustimmungserklärung des Verfügungsberech-
tigten enthalten.

Art. 3

¹Wer Automaten zum gewerbsmässigen und öffentlichen Gebrauch aufstellen will,
hat den Nachweis zu erbringen, dass er handlungsfähig ist und über einen guten
Leumund verfügt. Zudem hat er Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung zu
bieten.

Persönliche Vor-
aussetzungen

²Die gleichen Voraussetzungen haben die vom Betriebsinhaber angestellten Auf-
sichtspersonen zu erfüllen.

Art. 4

¹Jeder Automat, für den eine Bewilligung erteilt wurde, ist mit einer amtlichen Marke
(Nummernschild) zu kennzeichnen. Beim Erlöschen der Bewilligung ist die Marke
unaufgefordert der Kantonspolizei zurückzugeben.

Bewilligungs-
marke

²Die Marke darf nur für den bewilligten Automaten verwendet werden. Bei Ersatz
durch ein Gerät der gleichen Art, Fabrikmarke und Kategorie darf die Marke auf das
Ersatzgerät übertragen werden.

³Die Marke ist gesichert und gut sichtbar anzubringen.

Art. 5

Bewilligungs-
gesuch
Spiellokal

¹Das Gesuch hat Angaben zu enthalten über:

- Situation des Lokals,
- räumliche und technische Gestaltung,
- Zahl und Art der Spielgeräte,
- Organisation des Betriebes.

²Die räumliche und technische Gestaltung ist auf Plänen darzustellen, die in zweifacher Ausfertigung einzureichen sind.

³Zur Prüfung der persönlichen Voraussetzungen sind dem Gesuch beizulegen: Leumundszeugnis, Strafregisterauszug, ein Foto und ein Bericht über die bisherige Tätigkeit des verantwortlichen Inhabers oder Geschäftsführers.

Art. 6

Anordnung der
Automaten

In Spiellokalen sind die Automaten derart anzuordnen, dass der seitliche Abstand zwischen den einzelnen Automaten mindestens 1 m und der Abstand zwischen den einzelnen Automatenreihen wiederum mindestens 2 m beträgt.

Art. 7

Bauliche Anfor-
derungen an
Spiellokale

Spiellokale haben folgende bauliche Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) sie müssen im Parterre oder im ersten Stock sowie an gefahrloser Stelle gelegen sein und einen ungehinderten direkten Zugang von aussen haben und von andern Räumen vollständig abgetrennt sein;
- b) sie müssen eine Mindesthöhe im Licht von 2,40 m aufweisen;
- c) die Lokale sind in ausreichendem Masse natürlich zu belichten. Die Fensterfläche hat mindestens 20% der Bodenfläche zu betragen;
- d) die Lokale sind ausreichend zu belüften. Für die natürliche Belüftung müssen mindestens 10% der Bodenfläche zur Verfügung stehen;
- e) zusätzlich zur natürlichen Belüftung sind mechanische Ventilationsanlagen für Zu- und Abluft einzubauen, welche den branchenüblichen Anforderungen entsprechen;
- f) sie müssen getrennte Aborte für Männer und Frauen aufweisen, die mit einer Handwaschanlage versehen sind. Abortanlagen, die nicht natürlich belüftet werden können, sind mit separaten Zu- und Abluftkanälen oder mit einer mechanischen Ventilationsanlage für Abluft zu versehen.

Art. 8

Zulassungs-
verbot für Ju-
gendliche

Das Zulassungsverbot für Jugendliche vor dem vollendeten 16. Altersjahr ist beim Zugang zum Spiellokal und im Lokal selbst deutlich sichtbar bekanntzugeben.

Art. 9

Öffnungszeiten

¹Die Spiellokale dürfen an Werktagen von 10.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 13.00 Uhr bis zur ordentlichen Polizeistunde geöffnet sein.

²Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Eidgenössischen Buss- und Betttag sowie Weihnachtsheiligtage müssen Spiellokale geschlossen bleiben.

Art. 10

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Standeskommissionsbeschlusses oder Verfügungen, die sich auf diesen Standeskommissionsbeschluss stützen, werden, sofern nicht Strafbestimmungen des Bundesrechtes zur Anwendung kommen, mit Haft oder Busse bestraft. Die Strafverfolgung erfolgt gemäss den Bestimmungen der kantonalen Strafprozessordnung.

Straf-
bestimmungen

Art. 11

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

Inkrafttreten